OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651673/2/KH

Datum:
Linz, 10. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der E M, K x, x E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Dezember 2019, GZ: BHLLVerk-2019-545738/2-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27. Dezember 2019, GZ: BHLLVerk-2019-545738/2-HOM, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber E M (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) an, dass sich die Bf innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung bei einer von der Behörde ermächtigten Stelle zu unterziehen habe, weiters verlängere sich die Probezeit um ein weiteres Jahr (bis 24. September 2023), weiters habe die Bf ihren Führerschein unverzüglich bei der belangten Behörde abzugeben und aufgrund der Probezeitverlängerung die Ausstellung eines Duplikat Führerscheines zu beantragen.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte die Bf aus, dass sie am 11. Dezember 2019 zwar etwas Alkohol konsumiert habe, jedoch viel zu wenig, um so einen Wert erreichen zu können. Sie sei an diesem Tag unter Medikamenteneinfluss gestanden, daher sei ihrer Meinung nach dieser Wert zustande gekommen. Sie nehme die Pille und ein Medikament namens Amykal, weiters habe sie an diesem Tag außerdem noch Schmerztabletten zu sich genommen. Sie habe 4-5 Stunden vor der Kontrolle einen süßen Spritzer (ungefähr 1/8 l Wein und Saft) getrunken. Nach diesem Getränk habe die Bf einen längeren Spaziergang unternommen und sei Abendessen gegangen. Sie habe sich überhaupt nicht beeinträchtigt gefühlt und deshalb beschlossen, sich hinters Steuer zu setzen. Da sie vor kurzem eine Lehre angefangen habe, falle es ihr zeitlich schwer, eine Nachschulung zu absolvieren bzw. das Geld aufzutreiben. Sie fange diesen Monat ebenfalls eine Physiotherapie an, welche sie in ihrer Flexibilität noch mehr einschränke. Persönlich finde sie die Anordnung einer Nachschulung mit einem derartig hohen Wert nicht notwendig, da sie bereits erklärt habe, wie dieser Wert womöglich zustande gekommen sei. Selbstverständlich seien ihr die Folgen von Alkohol am Steuer bekannt und sie würde nie etwas Derartiges riskieren.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 11. Dezember 2019 um 23:30 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in x A, von der W Straße x (x) bis zum Kontrollort E x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Aufgrund des Nichtbeachtens einer Sperrlinie durch die Bf wurde eine polizeiliche Kontrolle von Beamten der PI Enns durchgeführt. Bei dieser Kontrolle erfolgte um 23:53 Uhr bzw. 23:54 Uhr ein Test des Alkoholgehaltes der Atemluft der Bf mit dem geeichten Gerät DRÄGER ALKOTEST 7110A, Seriennummer: ARED-0052. Dieser ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,10 mg/Liter. Das von der Bf unterzeichnete Messprotokoll liegt dem Behördenakt bei.

2. Der Bf, geboren am x, wurde mit 24. September 2019 die Lenkberechtigung für die Klasse AM, B erteilt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von der Bf nicht beantragt.

2. Die Bf führte in ihrer Beschwerde sinngemäß aus, dass sie sich nicht erklären könne, wie der Messwert beim Alkotest zustande gekommen sei und sie davon ausgehe, dass dieser womöglich durch die Einnahme von Medikamenten und den nachfolgenden Genuss des süßen Spritzers zustande gekommen sei.

Festzuhalten ist, dass das vorliegende Messergebnis mit einem geeichten Messgerät, welches der Feststellung des Alkoholgehalts der Atemluft dient, durchgeführt wurde und keine Vorbringen erstattet wurden, die Zweifel an der korrekten Durchführung der Messung bzw. am korrekten Zustandekommen des Messergebnisses nahelegen.

Die Eingabe der von der Bf angegebenen Trinkmenge (ein Achtel Liter Wein) bei Annahme einer durchschnittlichen Größe und eines durchschnittlichen Gewichts einer weiblichen Person ohne die Berücksichtigung der Einnahme von etwaigen Medikamenten ergibt je nach Berechnungsformel Blutalkoholwerte zwischen 0,19 Promille und 0,22 Promille. Dies entspricht fast exakt dem im Rahmen des Alkoholtests der Atemluft der Bf erzielten Wert von 0,10 mg/l, was ebenfalls die Richtigkeit des Messergebnisses nahe legt.

Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass hormonelle Verhütungsmittel, Antimykotika oder in üblicher Menge dosierte, gängige Schmerzmittel normalerweise einen Alkoholtest der Atemluft verfälschen. Hinsichtlich der Einnahme von Medikamenten und des nachfolgenden Genusses von Alkohol ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bf volljährig ist und als mündige Person, die

die entsprechenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für Probeführerscheinbesitzer kennen sollte, nach der Einnahme der von ihr angegebenen Medikamente Alkohol – wenn auch in geringen Mengen - konsumiert und in der Folge ein Kraftfahrzeug gelenkt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 1 bis 3 FSG:
„§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

(7) Während der Probezeit darf der Lenker ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Er darf während der Fahrt – einschließlich der Fahrtunterbrechungen – keinen Alkohol zu sich nehmen. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind nur mit der Anordnung einer Nachschulung (Abs. 3) zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 oder § 14 Abs. 8 vorliegt.

(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

(9) Die Nachschulung darf nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über
1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Nachschulung,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Nachschulung Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulung,
4. die Meldepflichten an die Behörde und
5. die Kosten der Nachschulung."

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 4 Abs. 7 FSG darf der Lenker ein Kraftfahrzeug während der Probezeit nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr

als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

Im vorliegenden Fall wurde am 11. Dezember 2019 mittels eines Alkoholtests der Atemluft mit einem geeichten Messgerät festgestellt, dass der Alkoholgehalt der Atemluft der Bf 0,10 mg/Liter betrug. Somit liegt ein Verstoß gegen § 4 Abs. 7 FSG vor. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, hat die Bf an jenem Tag Medikamente eingenommen, in der Folge (in geringen Mengen) Alkohol konsumiert und ein Kraftfahrzeug gelenkt, was als erwachsene und mündige Person unter ihrer eigenen Verantwortung im Wissen um die entsprechenden gesetzlichen Regelungen insbesondere hinsichtlich des Vorliegens eines Probeführerscheins geschah. Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit des Zustandekommens des Messergebnisses des Alkoholtests der Atemluft der Bf.

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, was gegenständlich der Fall war, da die Bf während der Probezeit ein Kraftfahrzeug gelenkt und der Alkoholgehalt ihrer Atemluft mehr als 0,05 mg/l (0,10 mg/l) betragen hat. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr.
Da der Alkoholgehalt der Atemluft der Bf bei der Kontrolle am 11. Dezember 2019 0,10 mg/l betragen hatte, war im vorliegenden Fall somit zwingend eine Nachschulung anzuordnen.

Gemäß § 4 Abs. 3 4. Satz FSG ist in diesem Fall die Probezeit von drei Jahren - ebenso zwingend - um ein Jahr zu verlängern. Somit erfolgte auch die Verlängerung der Probezeit hinsichtlich der der Bf mit 24. September 2019 erteilten Lenkberechtigung rechtmäßig.

Die Vorbringen der Bf, dass eine Nachschulung ihrer Ansicht nach nicht gerechtfertigt sei, es ihr zeitlich und finanziell schwer falle, diese zu absolvieren, sind aufgrund der genannten zwingenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes nicht zu berücksichtigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing